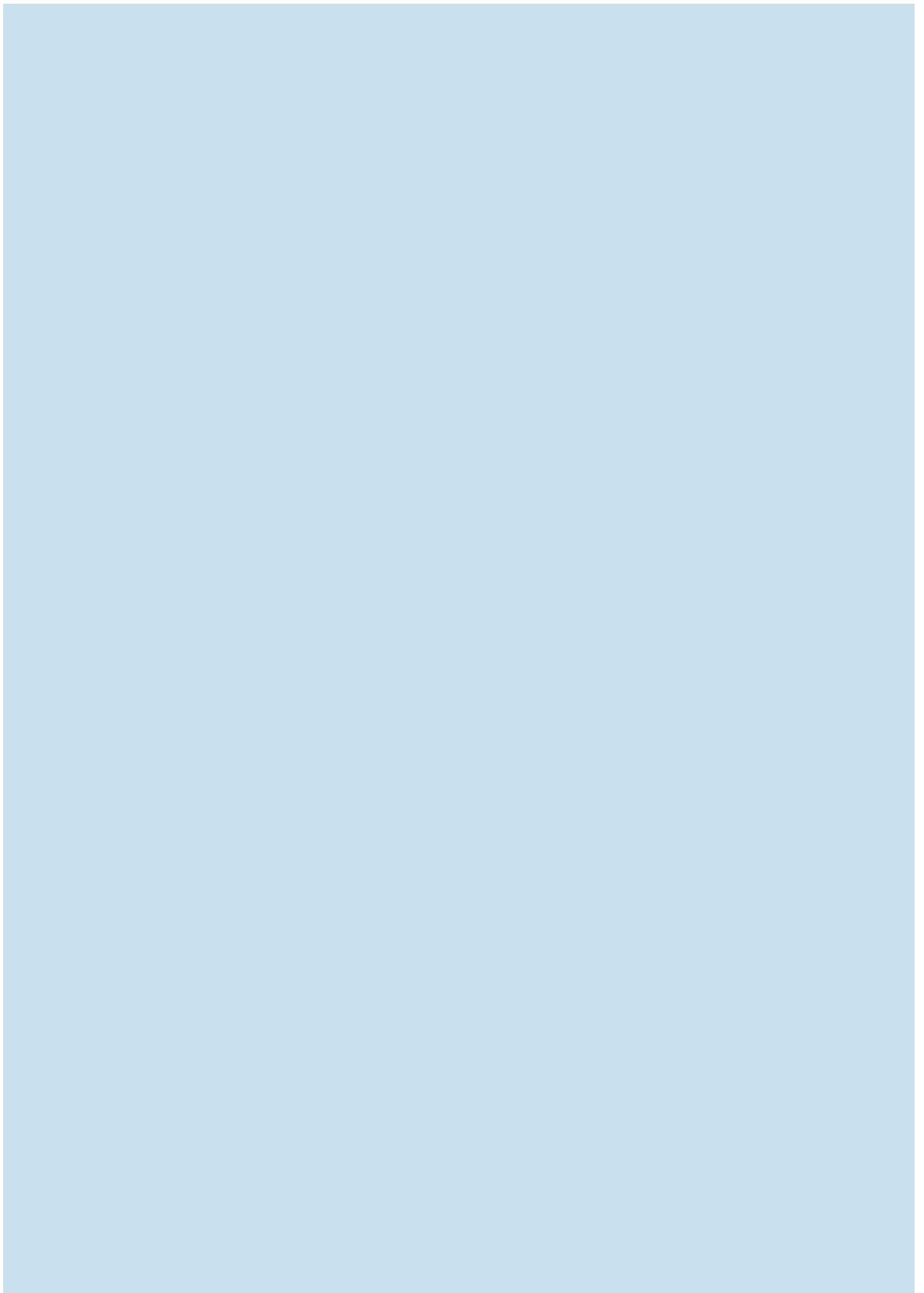




Evaluationsbericht Haus des Jugendrechts, Paderborn

KHK André Hallmanns
01. Oktober 2015



1	Vorwort	3
2	Zusammenfassung	4
3	Auftrag	5
4	Methode	5
4.1	Evaluationsgegenstand	5
4.2	Evaluationszweck und -ziele	5
4.3	Wirkungsgefüge	5
4.4	Datenerhebungen	7
4.5	Durchführung der Evaluation	7
5	Befunde und Handlungsempfehlungen	8
5.1	Maßnahmenumsetzung	8
5.2	Zielerreichung	12
5.3	Nicht beabsichtigte positive und negative Nebenwirkungen.....	17
5.3.1	Positive Nebenwirkungen	17
5.3.2	Negative Nebenwirkungen.....	17
5.4	Handlungsempfehlungen	18

1 Vorwort

Kriminalstatistisch ist die Jugendkriminalität auch in Paderborn seit einigen Jahren in der Tendenz sinkend. Insbesondere die überwiegend entwicklungsbedingte, episodische und bagatelartige Delinquenz erscheint im Kontext der demografischen Veränderungen (Rückgang des Bevölkerungsanteils von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden) insgesamt rückläufig.

Problematischer stellt sich hingegen die Gruppe der jugendlichen mehrfach auffälligen Tatverdächtigen dar, deren Delinquenzbelastung bzgl. der Deliktsschwere und –häufigkeit die Entwicklung bzw. Verfestigung krimineller Karrieren und negativer Lebensverläufe befürchten lässt.

Mit der Einrichtung des Paderborner Haus des Jugendrechts zum 23.01.2014 und der gemeinsamen Unterbringung der Kooperationspartner von Staatsanwaltschaft, Polizei, Kreis und Stadt Paderborn beabsichtigen die beteiligten Behörden, grundsätzlich schneller und zielgerichteter Einfluss auf die Delinquenz aller Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden im Zuständigkeitsbereich zu nehmen und diese bei der Verhinderung bzw. Durchbrechung krimineller Lebensverläufe zu unterstützen. Während der Schwerpunkt im Bereich der entwicklungsbedingten, episodischen Delinquenz hierbei im Bereich eines optimierten Diversionsverfahrens der beteiligten Behörden liegt, streben die Kooperationspartner im Delinquenzbereich der jugendlichen mehrfach auffälligen Tatverdächtigen die Verbesserung und Weiterentwicklung der bisherigen behördenübergreifenden Zusammenarbeit an.

Aufgrund der zahlreichen, gesamtgesellschaftlichen Einflussfaktoren (Variablen) auf normabweichendes Verhalten von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden sind die strafrechtlichen und pädagogischen Einflussmöglichkeiten auf delinquentes Verhalten allerdings begrenzt. Selbst wenn eine konzepttreue Umsetzung der Maßnahmen gelingt und die erhofften Effekte eintreten (vgl. Ziffer 4.3), könnte auf Grund der vielfältigen anderen Variablen, die nicht Gegenstand des Projekts sind, das normabweichende Verhalten der Zielgruppe in Teilen problematisch bleiben.

Der Nutzen und die Erfolge des Paderborner Haus des Jugendrechts können vor diesem Hintergrund weder an allgemeinen Kriminalitätsentwicklungen im Zuständigkeitsbereich der KPB Paderborn noch alleine an individuellen Kriminalitätsentwicklungen der Zielgruppe bzw. der Teilnehmenden abgeleitet werden¹. Neben grundsätzlichen Dunkelfeldüberlegungen ist dies eben mit der Vielzahl von kriminalitätsrelevanten Variablen zu begründen, auf die auch in einem Haus des Jugendrechts nicht eingewirkt werden kann.

Methodisch stützt sich diese Evaluation deshalb im Schwerpunkt auf die Betrachtung sogenannter proximaler Effekte bzw. Wirkungen. Im Rahmen einer empirischen Annäherung wird betrachtet und bewertet, welche Veränderungen als unmittelbare Folge der Maßnahmen eintreten. Diese liegen zwar deutlich unterhalb der Entwicklung von Kriminalitätsfallzahlen, sie lassen im Gegensatz zu einer solchen distalen Bewertung aber Rückschlüsse auf kausale Zusammenhänge zwischen der Intervention und den festgestellten Veränderungen innerhalb der Teilnehmergruppe bzw. zwischen den Kooperationspartnern zu.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

¹ Die Bewertung individueller Entwicklungen der Teilnehmenden würde zwingend ein aufwändigeres Evaluationsdesign erfordern. Weiterführende Datenerhebungsmethoden, insbesondere eine Befragung der Zielgruppe, hätten nur mit wissenschaftlicher Unterstützung, Geldmitteln und mit einem erheblich größerem Zeitaufwand durchgeführt werden können. So hätte zum Beispiel eine umfassende Bewertung der individuellen Entwicklung der Teilnehmenden zwingend ein Kontrollgruppendesign erfordert.

2 Zusammenfassung

Das Haus des Jugendrechts hat sich innerhalb Paderborns bereits nach kurzer Projektlaufzeit etabliert und ist bei allen Kooperationspartnern als sinnvoller Ansatz zur Vermeidung bzw. Durchbrechung krimineller Lebensverläufe und damit zur langfristigen Reduzierung der Straftatenbelastung durch Kinder und Jugendliche anerkannt. Insbesondere der räumliche Zusammenzug der Kooperationspartner und die damit einhergehende formelle aber auch informelle Nähe der Mitarbeitenden trägt zu einem schnelleren, abgestimmteren und erzieherisch sinnvollen Umgang mit auffällig gewordenen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden bei. Vor allem die Möglichkeiten der beteiligten Behörden zur Früherkennung abweichenden Verhaltens im Rahmen gemeinsamer Prognosen, aber auch die kontinuierliche Begleitung der Probanden im Rahmen von Fallkonferenzen sind optimiert und erweitern das bisherige Handlungsspektrum der beteiligten Behörden bei Probanden mit besonderen Interventionsbedarfen.

Die Verfahrensökonomie konnte insgesamt verbessert werden. Doppel- und Mehrfacharbeiten wurden häufig auf Grundlage persönlicher Absprachen und Kenntnis gegenseitiger Bedarfe vereinfacht. Trotz oder gerade wegen dieser Verschlinkung konnte die Vorgangsqualität nach Einschätzung aller befragten Mitarbeitenden insgesamt verbessert werden. Zudem konnten Arbeitsabläufe zwischen den beteiligten Behörden zeitlich insgesamt deutlich verkürzt werden, weil die üblichen Kommunikationswege (Aktenumlauf, E-Mail) in weiten Teilen durch das persönliche Wort ersetzt werden konnten.

Anfängliche Befürchtungen, datenschutzrechtliche Bestimmungen könnten einer Zusammenarbeit im Haus des Jugendrechts entgegenstehen bzw. diese erschweren, haben sich nicht bestätigt. Insbesondere die Verfahrensweise der Jugendgerichtshilfe im Kontext der Schweigepflichtsentbindung zu Probanden im Haus des Jugendrechts hat sich als praktikabler Ansatz etabliert.

Der räumliche Zusammenzug hat zudem zu keiner Vermischung oder Veränderung bzgl. der originären Aufgaben und Arbeitsabläufe der beteiligten Kooperationspartner geführt. Im Rahmen der Datenerhebungen wurde deutlich, dass es im Haus des Jugendrechts gelungen ist, einerseits eigenen sachlichen Zuständigkeiten zu entsprechen, andererseits aber auch die angestrebten Optimierungen in der Zusammenarbeit der Kooperationspartner zu erzielen. Hinweise darauf, dass es Probanden im Paderborner Haus des Jugendrechts nicht gelingen könnte, zwischen den beteiligten Behörden und deren Aufgaben zu differenzieren, konnten im Verlauf der Datenerhebungen nicht gewonnen werden. Eine „Verwässerung“ der Aufgaben ist nicht eingetreten.

Die räumliche und sachliche Ausstattung der Liegenschaft ist angemessen. Fraglich ist, wie die personelle Beteiligung der Kooperationspartner im Paderborner Haus des Jugendrechts zu bewerten ist. Hier ist auf Grundlage der erhobenen Daten grundsätzlich festzustellen, dass alle Befragten den aktuellen Umfang der Beteiligung der Kooperationspartner als geeignet betrachten, die angestrebten Effekte zu erreichen. Es wurde jedoch ebenso angemerkt, dass eine Erweiterung der polizeilichen und städtischen Beteiligung insgesamt wünschenswert wäre.

Zur zukünftigen personellen Ausgestaltung gibt diese Evaluation keine konkrete Handlungsempfehlung. Es wird aber im Sinne einer Weiterentwicklung des Paderborner Haus des Jugendrechts angeregt, innerhalb der beteiligten Behörden intensiv die Möglichkeiten einer personellen Erweiterung der Kooperation zu prüfen. Die Herausforderung liegt hierbei darin, das Paderborner Haus des Jugendrechts maximal zu stärken, ohne dabei Aufgaben und Anbindungen innerhalb der eigenen Organisation zu vernachlässigen.

Hinweise auf negative Nebeneffekte durch die Einrichtung des Paderborner Haus des Jugendrechts konnten im Verlauf der Datenerhebungen nicht erlangt werden. Insbesondere haben sich Befürchtungen, dass die guten „traditionellen“ Arbeitsabläufe innerhalb der kooperationsbeteiligten Behörden beeinträchtigt werden könnten, insgesamt nicht bestätigt. (vgl. hierzu ausführlich Ziffer 5.3.2)

3 Auftrag

Nach gemeinsamer Entwicklung einer Konzeption zum Haus des Jugendrechts, Paderborn beauftragten die Kooperationspartner die Zentralstelle Evaluation des LKA NRW am 19.02.2014 mit der systematischen Untersuchung der auf zwei Jahre befristeten Projektlaufzeit. Insbesondere sollte untersucht werden, ob

1. es gelungen ist, die ausgewählten Maßnahmen (vgl. Geschäftsordnung) planungsgemäß umzusetzen,
2. die Ziele des Projekts (Effekte) erreicht werden konnten,
3. Optimierungsbedarfe und –möglichkeiten bestehen und
4. nicht intendierte (positive und/ oder negative) Nebenfolgen in den Zuständigkeitsbereichen der Kooperationspartner eingetreten sind.

Die gewonnenen Erkenntnisse sollen dem Auftraggeber in Form eines Evaluationsberichts Anfang Oktober 2015 berichtet werden, um bei der Entscheidung über die Fortführung, Einstellung oder Anpassung der Projektaktivitäten zu unterstützen.

4 Methodisches Vorgehen

4.1 Evaluationsgegenstand

Evaluationsgegenstand ist die auf zwei Jahre (23.01.2014 – 23.01.2016) befristete Einrichtung des Paderborner Haus des Jugendrechts auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung und der Geschäftsordnung zum Paderborner Haus des Jugendrechts.

Die Bewertung, inwiefern das Haus des Jugendrechts zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls und der objektiven Sicherheitslage in der Stadt und im Kreis Paderborn beigetragen hat, ist nicht Gegenstand dieser Evaluation.

4.2 Evaluationszweck und -ziele

Vgl. Ziffer 3 (Auftrag).

4.3 Wirkungsgefüge (Verknüpfung von Maßnahmen und Zielen)

Auf Grundlage gemeinsamer Analysen der Kooperationspartner unter Beteiligung der Zentralstelle Evaluation des LKA NRW wurden vor Projektstart Defizite und Optimierungsmöglichkeiten in der Zusammenarbeit der beteiligten Behörden identifiziert, denen mit der Einrichtung des Paderborner Haus des Jugendrechts begegnet werden soll. Obwohl die Arbeitsabläufe und –ergebnisse im eigenen Zuständigkeitsbereich der kooperationsbeteiligten Behörden zu diesem Zeitpunkt insgesamt bereits als gut bewertet werden konnten, waren es vor allem Beeinträchtigungen in der Zusammenarbeit zwischen den Behörden, die einer noch effektiveren Arbeit im Kontext der Jugenddelinquenz entgegenstanden. Aus der nachfolgenden Darstellung sind vor diesem Hintergrund die aus den damaligen Defiziten abgeleiteten Haupt- und Teilziele zu entnehmen, deren Erreichung durch die Einrichtung des Paderborner Haus des Jugendrechts angestrebt wird. Methodisch soll hierbei die Erreichung der einzelnen Teilziele bzw. die Umsetzung der darin beinhalteten Maßnahmen zu einer Erreichung der Hauptziele führen bzw. beitragen.

4.3.1 Hauptziele gem. der Geschäftsordnung zum Haus des Jugendrechts Paderborn

Das „Paderborner Haus des Jugendrechts“ verfolgt die Ziele, flächendeckend für das Stadt- und Kreisgebiet Paderborn durch Optimierung der bestehenden behördenübergreifenden Zusammenarbeit der Kooperationspartner ...

a) auf Jugenddelinquenz schnell, abgestimmt und erzieherisch sinn- und wirkungsvoll reagieren zu können,

b) die Möglichkeiten der beteiligten Behörden zur Früherkennung abweichenden Verhaltens zu verbessern, um entstehende kriminelle Karrieren frühzeitiger zu erkennen und deren Verfestigung entgegenzuwirken,

c) die Beendigung bereits verfestigter krimineller Karrieren jugendlicher und heranwachsender Tatverdächtiger zu beschleunigen, und

d) damit insgesamt einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls und der objektiven Sicherheitslage in der Stadt und im Kreis Paderborn zu schaffen.

(Die Bewertung dieses Teilziels ist aus methodischen Gründen nicht Gegenstand dieser Evaluation)

4.3.2 Teilziele gem. Konzeption zum Haus des Jugendrechts gem. Konzeption

Teilziel 1:

Bis zum 23.01.2014 (Projektbeginn) ist die Funktion eines Koordinators zwischen den beteiligten Behörden eingerichtet und entsprechende Verfahrensstandards zur Informationsweitergabe und -bündelung beschrieben (Geschäftsordnung HDJ). Nachfolgend werden die entwickelten Standards umgesetzt, so dass die beteiligten Behörden über einen verbesserten (angemessenen und ausgeglichenen) Informationsstand zu relevanten Personen verfügen.

Teilziel 2 :

Bis zum 23.01.2016 ist die Verfahrensökonomie verbessert, d.h. Mehrfacharbeiten sind reduziert und die Vorgangsqualität ist insgesamt verbessert.

Teilziel 3:

Bis zum 23.01.2016 ist die Anzahl der Prognosegespräche gesteigert.

Teilziel 4 :

Bis zum 23.01.2016 ist die durchschnittliche Dauer der Strafverfahren gegen Probanden verkürzt.

Teilziel 5:

Bis zum 23.01.2016 ist die durchschnittliche Verweildauer der Personen auf der Arbeitsliste Haus des Jugendrechts verkürzt.

Teilziel 6:

Bis zum 23.01.2016 sind die Reaktionen auf Straftaten noch individueller auf die Lebenssituation des Tatverdächtigen zugeschnitten.

Teilziel 7:

Bis zum 23.01.2016 ist ein Verfahrensstandard zur Nachsorge nach Maßnahmen beschrieben und umgesetzt.

Teilziel 8:

Bis zum 23.01.2016 ist die Anzahl der Fallkonferenzen gesteigert.

4.4 Datenerhebungen

Bei der Evaluation zum Haus des Jugendrechts, Paderborn wurde ein Methodenmix aus qualitativer Datenerhebung mit quantitativen Anteilen angewendet. Die Datenerhebung sowie die Erarbeitung der leitenden Fragestellungen erfolgten mit den Kooperationspartnern partizipativ. Eine Anonymisierung war auf Grund der kleinen Befragungsgruppe nicht möglich. Konkret wurden folgende Datenerhebungen durchgeführt:

- Dokumentenanalyse (Analyse polizeilicher Dokumente)
 - Sachstandsberichte
 - Zwischenbericht 2014
- Leitfadengestütztes Interview und ergänzende schriftliche Befragung
 - Koordinator Haus des Jugendrechts
- Leitfadengestütztes Interview
 - Staatsanwalt, Haus des Jugendrechts
- Fokusgruppe
 - 10 Sachbearbeiter der beteiligten Kooperationspartner
- Teilnehmende Beobachtungen
 - Fallkonferenz
- Leitfadengestützte Telefoninterviews
 - Sachgebietsleitung Jugendamt Kreis Paderborn
 - Sachgebietsleitung Jugendamt Stadt Paderborn

4.5 Durchführung der Evaluation

November 2014	Entwicklung des Evaluationsdesigns
Juni - August 2015	Entwicklung der Interviewleitfäden
September 2015	Datenerhebungen gem. Ziffer 4.4
September – Oktober 2015	Auswertephase und Berichtsfertigung

5 Befunde und Handlungsempfehlungen

5.1 Maßnahmenumsetzung

5.1.1 Räumliche und sachliche Einrichtung des Paderborner Haus des Jugendrechts (Teilziel 1)

Auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung zum Paderborner Haus des Jugendrechts konnte das Haus des Jugendrechts planungsgemäß in den Räumlichkeiten der Ferdinandstraße 26 - 28, 33102 Paderborn eingerichtet und mit den erforderlichen sachlichen Einrichtungsgegenständen und Bürobedarfen ausgestattet werden. Allen Kooperationspartnern stehen eigene Büroräume zur Verfügung, die teils durchgängig (Kreis Paderborn), teils aber auch nur anteilig im Umfang der jeweiligen zeitlichen Beteiligung von den Mitarbeitenden genutzt werden. Diese Räume sind für die Probanden auf Grund deutlicher Beschriftung (Türschilder) den einzelnen Kooperationspartnern zuzuordnen. Zudem verfügen die Räumlichkeiten über einen eigenen Besprechungsraum. Die Liegenschaft und die Räume liegen zentral, sind für Mitarbeitende, Probanden und andere gut erreichbar. Die Ausstattung der Räumlichkeiten ist angemessen.

5.1.2 Personelle Einrichtung des Paderborner Haus des Jugendrechts (Teilziel 1)

Der Umfang der personellen Beteiligung der kooperierenden Behörden variiert. Während die Mitarbeitenden des Kreises Paderborn (4 Sachbearbeiter) ihre Aufgaben vollständig in den Räumlichkeiten des Paderborner Haus des Jugendrechts ausüben, sind die Mitarbeitenden der Stadt Paderborn (2 Sachbearbeiter) mit einem Arbeitstag pro Woche beteiligt. Die Staatsanwaltschaft Paderborn (1 Jugendstaatsanwalt) ist regelmäßig an drei Arbeitstagen pro Woche anwesend, während die Mitarbeitenden der Polizei Paderborn (4 Sachbearbeiter) bei durchgehender Anwesenheit mit einem Stellenanteil von weniger als 50% im Haus des Jugendrechts tätig sind. Der Koordinator des Haus des Jugendrechts ist mit einem Anteil von 50% seiner regelmäßigen Arbeitszeit im Projekt involviert.

Fraglich ist, wie die personelle Beteiligung der Kooperationspartner im Paderborner Haus des Jugendrechts zu bewerten ist. Hier ist auf Grundlage der erhobenen Daten grundsätzlich festzustellen, dass alle Befragten den aktuellen Umfang der Beteiligung der Kooperationspartner als geeignet betrachten, die angestrebten Effekte zu erreichen. Es wurde jedoch ebenso angemerkt, dass eine Erweiterung der polizeilichen und städtischen Beteiligung insgesamt wünschenswert wäre, weil zusätzliche Synergien genutzt werden könnten und insbesondere auch die persönliche Anbindung im Paderborner Haus des Jugendrechts zusätzlich gestärkt werden könnte. Eine vollständige Herauslösung aus den originären Zuständigkeiten und Arbeitsabläufen der jeweiligen Kooperationspartner kann hierbei aber nicht das angestrebte Ziel sein, weil gerade die Erkenntnisse aus den originären Zuständigkeit in der Kooperation im Haus des Jugendrechts zusammengeführt werden sollen. (vgl. hierzu auch Ziffer 5.4)

Zitate Teilnehmer (TN) 01:

„Ich hatte die Befürchtung, dass Vorbehalte und Missverständnisse die Arbeit erschweren. Das ist aber überhaupt nicht eingetreten. Ich glaube auch, weil wir zu Beginn – in der Findungsphase – viel Zeit darauf verwandt haben, uns persönlich und unsere Arbeitsabläufe, die Möglichkeiten und Grenzen, kennenzulernen.“

Zitate TN Fokusgruppendifkussion:

„Schade ist, dass die Stadt nur in geringem zeitlichem Umfang beteiligt ist. Es wäre sehr wünschenswert, hier eine engere Einbindung zu erreichen. Auf spontane Entwicklungen könnte dann noch besser reagiert werden.“

„Die Sachbearbeiter der Polizei sind tatsächlich mit weniger als 50% ihrer Arbeitszeit im Haus beteiligt. Ich würde mir wenigstens 50% wünschen, eher mehr.“

Zitat TN 02:

„Sinnvoll wäre eine stärkere Einbindung der Stadt. Ein Tag ist in Ordnung, das könnte aber forciert werden. Die Präsenzzeiten könnten erweitert werden.“

5.1.3 Einrichten der Funktion eines Koordinators zwischen den beteiligten Behörden (Teilziel 1)

Die Besetzung der Funktion des Koordinators im Haus des Jugendrechts, Paderborn konnte planungsgemäß vor Projektstart erfolgen. Der Koordinator begleitet die Umsetzung der Geschäftsordnung und gewährleistet die Umsetzung und Aufrechterhaltung der Qualitätsstandards im Haus des Jugendrechts. Zudem vertritt er das Paderborner Haus des Jugendrechts nach außen.

5.1.4 Erstellen einer Geschäftsordnung zum Paderborner Haus des Jugendrechts (Teilziel 1)

Bis zum Zeitpunkt der Einrichtung des Paderborner Haus des Jugendrechts (23.01.2014) ist es den Kooperationsbeteiligten gelungen, eine Geschäftsordnung zum Haus des Jugendrechts zu erstellen. Diese Geschäftsordnung beinhaltet und beschreibt die Regelungen zur Organisation von Arbeitsabläufen, das Besprechungswesen, die Öffentlichkeitsarbeit und bildet Qualitätsstandards zur Zusammenarbeit im Paderborner Haus des Jugendrechts ab. Die Geschäftsordnung ist Arbeitsgrundlage für die kooperierende Zusammenarbeit, ihre Umsetzung und Einhaltung wird insbesondere durch den Koordinator gewährleistet. Die Geschäftsordnung hat sich zum ganz überwiegenden Teil bewährt und ist geeignete Grundlage für die Zusammenarbeit und Steuerungsprozesse innerhalb der Kooperation. Lediglich die in der Geschäftsordnung vorgesehene geschäftsführende Hausbesprechung und die feste, zeitliche Definition von Besprechungsterminen haben sich in der Praxis als entbehrlich bzw. hinderlich herausgestellt. Diesbezüglich weichen die tatsächlichen Arbeitsabläufe im Paderborner Haus des Jugendrechts von der Geschäftsordnung ab. (vgl. hierzu auch Ziffer 5.4)

Zitat TN 01:

„Die Geschäftsordnung existiert, sie funktioniert und wird auch gelebt. Es gibt kaum Veränderungen, die man vornehmen könnte. Die geschäftsführende Hausbesprechung könnte man rausnehmen, die braucht man eigentlich nicht. Und man braucht auch die Besprechungstermine nicht festzuziehen, das kann man offenlassen. Damit gehen wir tatsächlich flexibler um und das ist auch gut so.“

5.1.5 Durchführung von Prognosebesprechungen, Aufnahme von Probanden (vgl. Teilziel 3)

Zum 31.12.2014 wurden 31 Probanden auf der Arbeitsliste im Paderborner Haus des Jugendrechts geführt (1 Kind, 18 Jugendliche und 12 Heranwachsende). Davon wurden in 2014 18 Probanden in die besondere Arbeitsform aufgenommen. Im gleichen Zeitraum konnten von der Arbeitsliste 16 Probanden (10 Kreis Paderborn/ 6 Stadt Paderborn) entlassen werden. In 2014 wurden 18 Prognosegespräche zu insgesamt 43 Kandidaten durchgeführt.

In 2015 befanden sich insgesamt 49 Probanden (Kreis Paderborn 16/ Stadt Paderborn 33 Probanden) auf der Arbeitsliste des Paderborner Haus des Jugendrechts. Davon wurden in 2015 18 Probanden im Rahmen von 14 gemeinsamen Prognosebesprechungen aufgenommen, während im gleichen Zeitraum 15 Proban-

den auf Grundlage günstiger Prognosen aus dem Projekt entlassen wurden. In 2015 wurden bis zum Erhebungszeitpunkt 14 Prognosebesprechungen zu insgesamt 46 Kandidaten durchgeführt. (Zur Entwicklung der entlassenen Probanden vgl. Ziffer 5.2.3)

Es ist festzustellen, dass nicht jeder Kandidat die notwendigen Voraussetzung für eine Bearbeitung im Haus des Jugendrechts Paderborn erfüllt. Insbesondere ist eine gewisse Bereitschaft der Kandidaten und deren Erziehungsberechtigten zur Mitarbeit zwingend erforderlich. Insbesondere datenschutzrechtliche Aspekte (Entbindung von der Schweigepflicht) erfordern grundsätzlich die Zustimmung und Unterstützung der Betroffenen. Solche Schweigepflichtsentbindungen werden im Vorfeld der Prognosebesprechungen durch die Jugendhilfe im Strafverfahren eingeholt. Sofern Erziehungsberechtigte nicht mit der Weitergabe personenbezogener Daten an die Kooperationspartner einverstanden sind, scheidet eine Bearbeitung dieses Kandidaten im Paderborner Haus des Jugendrechts im Grundsatz aus.

Das Teilziel 3 konnte somit erreicht werden. Während vor der Einrichtung des Paderborner Haus des Jugendrechts de facto keine gemeinsamen Besprechungen zu Kandidaten mit erhöhtem Interventionsbedarf stattfanden, hat sich diese Form der Zusammenarbeit mit der Einrichtung der Kooperation als grundlegend in diesem Arbeitsfeld etabliert.

Zitat TN 02:

„Ich finde das Haus des Jugendrechts äußerst positiv und die Zusammenarbeit hier, insbesondere weil man viel näher an den Kollegen und den Probanden dran ist. Ich bin immer eng an den Entwicklungen der einzelnen Probanden, ständig werden Infos ausgetauscht. Das hilft mir enorm bei meiner Arbeit.“

„Das Haus des Jugendrechts setzt sehr auf die Kooperation mit den Probanden und auch den Eltern. Wo keine Zustimmung der Eltern erfolgt ist eine Zusammenarbeit häufig schwieriger.“

5.1.6 Durchführung von Fallkonferenzen, Entlassung von Probanden (vgl. Teilziel 8)

Zum 31.12.2014 wurden 31 Probanden im Projekt geführt, wovon eine Vielzahl aus dem Bestand des „Intensivtäterkonzeptes“ der Polizei Paderborn übernommen wurden. Während in 2014 18 Probanden in die besondere Bearbeitungsform aufgenommen wurden, wurden 16 Probanden aus dem Projekt entlassen. Zum 31.12.2014 ergab sich für diese Probanden eine durchschnittliche Verweildauer von 11,50 Monaten im Projekt.

In 2014 wurden 36 Fallkonferenzen zu Probanden im Haus des Jugendrechts durchgeführt in deren Verlauf abgestimmt Handlungskonzepte für die betroffenen jungen Menschen vereinbart wurden.

In 2015 wurden bis zum Zeitpunkt der Datenerhebungen insgesamt 24 Fallkonferenzen durchgeführt. Während dieses Zeitraums konnten 15 Probanden aus dem Projekt entlassen werden. Für diese Probanden ergab sich zum 31.07.2015 eine durchschnittliche Verweildauer von 12,05 Monaten im Projekt. (Zur Entwicklung der entlassenen Probanden vgl. Ziffer 5.2.3)

Das Teilziel 8 ist erreicht.

5.1.7 Qualifizierte Diversionen (Hauptziel 1)

Im Jahr 2014 wurden 23 qualifizierte Diversionen durchgeführt. Im Jahr 2015 waren es bis zum Erhebungszeitpunkt 12 geeignete Fälle werden durch den Leiter des Kriminalkommissariats 3 der KPB Paderborn identifiziert und direkt dem Staatsanwalt im Paderborner Haus des Jugendrechts zugeleitet. Durch den

Staatsanwalt kann die Jugendgerichtshilfe unmittelbar eingebunden werden, so dass zwischen den kooperierenden Behörden frühzeitig abgestimmte und auf die Lebenssituation des Beschuldigten passende erzieherische Maßnahmen vereinbart und umgesetzt werden können.

5.1.8 Verfahrensstandard zur Nachsorge nach Maßnahmen ist beschrieben und umgesetzt (Teilziel 7)

Verfahrensstandards zur Nachsorge nach Maßnahmen konnten in Anbetracht der vergleichsweise kurzen Projektlaufzeit im Haus des Jugendrechts bisher nicht beschrieben und umgesetzt werden. Erste Ansätze haben sich aber bereits entwickelt und werden in Teilen praktiziert, bedürfen aber zukünftig noch der Ausgestaltung und Weiterführung. Das Teilziel 7 ist zum Erhebungszeitpunkt nicht erreicht. (vgl. hierzu Ziffer 5.4)

Zitat TN 01:

„Für Personen, die in Haft kommen, haben wir ein Schreiben an die JVA entwickelt. In diesem bitten wir um Mitteilung, wann und wohin die Personen entlassen werden, damit wir die Probanden zeitnah ansprechen können. Das haben wir bisher in drei Fällen praktiziert. An der weiteren Umsetzung wird gearbeitet.“

5.1.9 Bewertung Maßnahmenumsetzung

Die geplanten Maßnahmen konnten ganz überwiegend konzepttreu umgesetzt werden, Anpassungen während der Projektlaufzeit waren nicht erforderlich. Hinweise auf Umsetzungshürden wurden im Verlauf der Datenerhebungen nicht gewonnen. Insgesamt ist es gelungen, sowohl die Maßnahmen im Bereich der qualifizierten Diversionen als auch im Bereich der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden mit erhöhtem Interventionsbedarf zu realisieren. Die mit der Maßnahmenumsetzung verbundenen Hauptziele (1) und Teilziele (3 und 8) sind erreicht. Das Teilziel 7 (Verfahrensstandard zur Nachsorge) ist bislang nicht erreicht.

5.2 Zielerreichung²

- 5.2.1 Möglichkeiten der beteiligten Behörden zur Früherkennung abweichenden Verhaltens sind verbessert, um entstehende kriminelle Karrieren frühzeitiger zu erkennen und deren Verfestigung entgegenzuwirken (Hauptziel 2)**
- 5.2.2 Die Reaktion auf Jugenddelinquenz erfolgt schneller, abgestimmter und erzieherisch sinn- und wirkungsvoller (Hauptziel 1)**
 - 5.2.2.1 Die Verfahrensökonomie und die Vorgangsqualität sind verbessert (Teilziel 2)**
 - 5.2.2.2 Die durchschnittliche Dauer der Strafverfahren gegen Probanden ist verkürzt (Teilziel 4)**
 - 5.2.2.3 Die durchschnittliche Verweildauer der Personen auf der Arbeitsliste des Paderborner Haus des Jugendrechts ist verkürzt (Teilziel 5)**
 - 5.2.2.4 Die Reaktion auf Straftaten ist noch individueller auf die Lebenssituation der Tatverdächtigen zugeschnitten**

Zentraler Inhalt der Geschäftsordnung zum Paderborner Haus des Jugendrechts ist auch der Qualitätsstandard zur Durchführung von Prognosebesprechungen und Fallkonferenzen. Auf Einladung des Koordinators haben die beteiligten Kooperationspartner die Möglichkeit unter Zuhilfenahme eines gemeinsam entwickelten Bewertungsbogen zur Prognosebesprechung eigene Erkenntnisse zu möglichen Kandidaten und Probanden im Rahmen gemeinsamer Erörterungen in die Besprechungen einzubringen. Im Rahmen dieser Besprechungen erfolgt die strukturierte Informationsweitergabe und –bündelung. Auf Grundlage dieser Informationssammlung erfolgen einvernehmliche Entscheidungen der Mitarbeitenden über die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme eines Probanden, seine Entlassung und geeignete Interventionsmaßnahmen. Diese Besprechungsinstrumente ermöglichen zu einem sehr viel früheren Zeitpunkt als bisher die Identifikation von Probanden mit Interventionsbedarf und sind Basis für die Entwicklung und Abstimmung gemeinsamer Vorgehensweisen. Die Prognosebögen und eine Niederschriften der Prognosegespräche (Protokoll) werden sowohl elektronisch als auch papieren abgelegt und sind den Kooperationspartnern für die weitere Bearbeitung zugänglich. Die Geschäftsordnung zum Haus des Jugendrechts beinhaltet zudem standardisierte Maßnahmen der Kooperationspartner nach Aufnahme eines Probanden. Über die reine Identifikation eines Probanden hinaus ist somit auch gewährleistet, dass erste gemeinsam koordinierte Maßnahmen frühzeitig durch den Probanden erfahrbar werden und hiermit sinnvolle Impulse zur Verhinderung bzw. Verfestigung von Delinquenz gesetzt werden können.

Nach Einschätzung aller Mitarbeitenden im Haus des Jugendrechts (N=12) kann durch diese Vorgehensweise schneller und abgestimmter auf Jugenddelinquenz reagiert werden, weil die Kooperationspartner zu einem früheren Zeitpunkt über einen verbesserten Informationszustand zu relevanten Personen verfügen. Zudem ist im Rahmen der datenschutzrechtlichen Grenzen ein angemessener und ausgeglichener Informationsstand als Grundlage gemeinsamen Handelns und Entscheidens gewährleistet. Sowohl im Verlauf der Fokusgruppendifkussion als auch im Verlauf der leitfadengestützten Interviews ergaben sich hier eindeutige Befunde. Die Hauptziele 1 und 2 sind insofern erreicht.

Zitat TN Fokusgruppendifkussion:

² Die Darstellung der Befunde und die Bewertung zu den Hauptzielen 1 und 2, sowie zu den dazugehörigen Teilzielen erfolgt aufgrund der engen inhaltlichen Verknüpfung zusammenhängend.

„Ich habe das Gefühl, dass sich der frühe Informationsaustausch sehr positiv auf meine Gespräche mit den Jugendlichen auswirkt. Ich glaube, dass ich dadurch einen Wissensvorsprung habe, den ich früher nicht hatte.“

„Nicht unterschätzen darf man die Chemie der Mitarbeiter untereinander. Das hat sich zwischenmenschlich richtig gut gefunden. Hier überwindet man Brücken. Das hat es so früher in der Zusammenarbeit nicht gegeben.“

Das schnellere und abgestimmtere Vorgehen der Kooperationspartner führt nach Einschätzung aller Befragter (n=12) zu noch individuelleren und auf die Lebenssituation der Tatverdächtigen zugeschnittenen Reaktionen als es vor der Einrichtung des Paderborner Haus des Jugendrechts möglich war.

Zitat TN 03:

„Gewinne sind die Synergieeffekte, insbesondere bei schwerwiegenden Fällen.“

Zitate TN 01:

„Die Stärken im Haus ergeben sich aus der engen Verzahnung der Kooperationspartner. Hier ist vor allem die Kommunikation, d.h. der Informationsaustausch und die Abstimmung zu nennen.“

„Wir machen die Sachen jetzt nicht mehr nach- oder nebeneinander, sondern miteinander.“

„Die Kommunikation, die Gespräche sind teils durch die Geschäftsordnung strukturiert, in Teilen erfolgt das aber auch informell, quasi von Tür zu Tür. Häufig werden gerade durch diese informellen Sachen Mehrarbeiten wie Vernehmungen oder ähnliches vermieden, weil entsprechende Vorabsprachen geführt werden können.“

Die Verfahrensökonomie konnte insbesondere durch die räumliche Nähe und die damit einhergehenden formellen und informellen Kontakte und Gespräche verbessert werden. Auf Grundlage eines gewachsenen Verständnisses für die Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen der anderen Kooperationspartner konnten überflüssige Mehrfacharbeiten insgesamt reduziert werden.

Von zwölf Befragten (n=12) bewerteten acht Befragte die Verfahrensökonomie als verbessert. Hier sind es überwiegend die Verfahrensabläufe und Arbeitsprozesse zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei, die vereinfacht und verschlankt werden konnten. Nach Einschätzung der städtischen Mitarbeitenden und den Mitarbeitenden des Kreises ist der Arbeitsaufwand im eigenen Zuständigkeitsbereich grundsätzlich gleich geblieben, weil sich die Aufgabenraten nicht verändert haben. Inhaltlich haben sich die Arbeitsabläufe und Vorränge hingegen aller Kooperationsbeteiligten verbessert. Alle Befragten bewerteten die Vorgangsqualität vor dem Hintergrund der verbesserten Informationslage und dem Wissen um die Bedarfe der Kooperationspartner als deutlich optimiert. Das Teilziel 2 ist erreicht.

Zitate TN 01:

„Der direkte Austausch zwischen den Kooperationspartnern vereinfacht die Arbeitsabläufe deutlich, weil auch lange Laufzeiten der Akten entfallen.“

„Ich habe eine ganz positive Haltung zu dieser Kooperation, die im Verlauf noch gewachsen ist. Stärken liegen vor allem im Wissen was die Kooperationspartner leisten können, wo deren konkrete Aufgaben bestehen, wo aber auch Grenzen liegen.“

„Die Qualität der Arbeit und der Vorgänge ist definitiv gestiegen. Das ist durch den ständigen Austausch alles einfach fundierter geworden. Und es gibt noch einen großen Vorteil: Wenn man einmal etwas nicht weiß, kann man in der Regel einfach mal nebenan nachfragen.“

Zitate TN 02:

„Ich glaube die Verfahrensökonomie ist verbessert, weil viele Dinge schon im persönlichen Gespräch geklärt werden können. Auf diese Weise können überflüssige Dinge einfach vermieden werden. Das gilt insbesondere für die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei. Aber auch für die übrige Zusammenarbeit“

„Insgesamt wird schon viel Zeit gespart.“

„Die Vorgangsqualität hier im Haus ist hervorragend.“

Die Verbesserung der Verfahrensökonomie (Teilziel 2) hängt inhaltlich eng mit der Dauer des Strafverfahrens gegen Probanden bzw. mit der Verweildauer der Personen auf der Arbeitsliste des Paderborner Haus des Jugendrechts zusammen (Teilziele 4 und 5).

Im Kontext einer Bewertung der Teilziele 4 und 5 sind zunächst die besonderen Aspekte dieses Teilziels zu beleuchten. Zunächst muss festgehalten werden, dass die reine zeitliche Dauer eines Strafverfahrens und die damit einhergehenden Effekte auf die Beschuldigten, insbesondere im Jugendstrafrecht, äußerst umstritten sind. Sowohl in der Literatur als auch unter Praktikern werden diesbezüglich gegensätzliche Auffassungen vertreten. Einerseits wird ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Tat und Sanktion als erzieherisch sinnvoll betrachtet, andererseits argumentieren insbesondere Erziehungswissenschaftler, dass positive Effekte bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden mit der zeitlichen Dauer der Interventionsbemühungen ansteigen. Abgesicherte Erkenntnisse auf Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen/ Evaluationen (Wie wirkt sich die Dauer des Strafverfahrens auf Delinquenz aus?) liegen hier nicht vor, so dass im Rahmen dieser Evaluation keiner der beiden Meinungsbilder Vorrang eingeräumt werden kann.

Zudem ist festzustellen, dass die Dauer des Strafverfahrens, d.h. der Zeitraum von der Tat bis zur Hauptverhandlung, durch die Kooperation im Haus des Jugendrechts nur in Teilen beeinflussbar ist, weil insbesondere die Ansetzung der Termine zur Hauptverhandlung im Zuständigkeitsbereich der Gerichte liegt und gerade durch diese Terminierung die zeitliche Dauer des Verfahrens insgesamt wesentlich geprägt wird.

Fraglich ist im Kontext dieser Evaluation daher, ob die Kernprozesse der Kooperationspartner und vor allem die zeitlichen Abläufe von der Tat bis zu den ersten, vom Delinquenten spürbaren Interventionen optimiert werden konnten. Methodisch wird diese Bewertung dadurch erschwert, dass keine Vergleichswerte zu zeitlichen Abläufen vor der Einrichtung des Paderborner Haus des Jugendrechts vorliegen.

Festzustellen ist hier einerseits, dass die ersten Interventionen auf Grundlage der Prognosebesprechungen frühzeitiger auf die Probanden einwirken, als dies vor der Einrichtung des Paderborner Haus des Jugendrechts möglich war. Unterstellt wird, dass damit ein günstiger Erziehungseffekt einsetzen dürfte. Andererseits ist festzustellen, dass insbesondere die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei der Polizei (Anzeige bis Abverfügung an STA) in 2015 27 Tage (2014: 31 Tage) betrug. Nach Einschätzung dieser Evaluation sind dies beachtliche Bearbeitungsdauern, die in der Summe außerhalb des Paderborner Haus des Jugendrechts kaum zu erreichen sein dürften. Hiermit wird insgesamt ein deutlicher Beitrag zur Verkürzung des Strafverfahrens geleistet, so dass das Teilziel 4 als erreicht bewertet werden kann.

5.2.3 Die Beendigung bereits verfestigter krimineller Karrieren jugendlicher und heranwachsender Tatverdächtiger ist beschleunigt (Hauptziel 3)

Einleitend wurde bereits erläutert, dass der Nutzen und die Erfolge des Projekts weder an allgemeinen Kriminalitätsentwicklungen im Zuständigkeitsbereich des Paderborner Haus des Jugendrechts noch an individuellen Kriminalitätsentwicklungen der Probanden abgeleitet werden können. Neben grundsätzlichen Dunkelfeldüberlegungen ist dies mit der Vielzahl von kriminalitätsrelevanten Variablen zu begründen auf die mit dem Projekt nicht eingewirkt werden soll bzw. kann. Auf eine Betrachtung der allgemeinen Kriminalitätsfallzahlen im Zuständigkeitsbereich wird in dieser Evaluation deshalb vollständig verzichtet. Auch die Veränderungen der Straftatenbelastung der teilnehmenden Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden lassen grundsätzlich keine unmittelbar kausalen Rückschlüsse zwischen der Intervention und den Veränderungen in diesem Bereich zu.

Nichtsdestotrotz bestehen in der individuellen Straftatenentwicklung der Teilnehmenden auffällige Befunde. So ist festzustellen, dass im Jahr 2015 von insgesamt 15 entlassenen Probanden nur sechs in der Folgezeit wieder strafrechtlich in Erscheinung traten. Durchschnittlich wurden diese Personen nach 107,6 Tagen erneut rückfällig und sie begingen hier nur Delikte, die der leichteren Kriminalität zuzuordnen sind. Neun der 15 entlassenen Probanden traten bis zum Zeitpunkt der Datenerhebungen überhaupt nicht mehr als Beschuldigte in einem Ermittlungsverfahren in Erscheinung. Insgesamt kann unterstellt werden, dass das Paderborner Haus des Jugendrechts einen Beitrag zu dieser günstigen Entwicklung geleistet hat.

Im Verlauf der Fokusgruppendifkussion (n=10) wurde vor diesem Hintergrund auch die Frage nach der Wirksamkeit der im Haus des Jugendrechts ausgewählten Maßnahmen für Probanden mit erhöhtem Interventionsbedarf diskutiert. Während einer der Teilnehmenden dies uneingeschränkt bejahte, waren 9 Teilnehmende der Auffassung, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen in hohem Maße von der individuellen Persönlichkeit und den jeweiligen konkreten Lebensumständen des Probanden abhängig ist. Auch frühzeitige und mit allen Kooperationspartnern abgestimmte Intervention erzielen beim Probanden nicht zwingend die gewünschten Effekte. In Teilen berichteten die Teilnehmenden von günstigen Entwicklungen nach Interventionen, in Teilen wurde aber auch berichtet, dass Interventionen (noch) nicht zu den angestrebten Veränderungen im Lebensverlauf der Probanden geführt haben. Entscheidend erscheint vor diesem Hintergrund, dass die Kooperationspartner im Paderborner Haus des Jugendrechts weiterhin kontinuierlich abgestimmte und erzieherisch sinnvolle Interventionen bereithalten, um zugänglichen Probanden in geeigneten Lebenssituationen hilfreiche Impulse zu geben.

Zitat TN 01:

„Ich gehe fest davon aus, dass die Qualität der Maßnahmen besser ist und deshalb auch die Effekte auf Delinquenz der Probanden positiv sind. Die individuelle Auswahl der Maßnahmen gelingt hier in der Regel einfach besser.“

„Durch die Kenntnis der Tätigkeiten der anderen Kooperationspartner und Sonstigen gelingt in der Regel eine bessere individuelle Auswahl der Maßnahmen.“

Zitat TN Fokusgruppendifkussion:

„Alle werden wir nicht erreichen. Bei vielen können wir aber positive Impulse setzen.“

Zitat TN 02:

„Schwierig zu sagen, ob die Maßnahmen wirkungsvoller sind. Da ist jeder Fall anders. Ich würde sagen teils teils. Sinnvoll finde ich die Maßnahmen immer – sonst würden wir sie nicht machen. Aber teilweise gehen sie trotzdem daneben. Ich glaube aber, dass wir die Probanden aus einer Anonymität herausholen und größeren Druck aufbauen. Das wirkt bei einigen.“

5.2.4 Bewertung Zielerreichung

Nach Einschätzung aller Befragten (n=14) hat sich die Einrichtung des Paderborner Haus des Jugendrechts bewährt. In einer Gesamtbetrachtung äußerten sich alle beteiligten Mitarbeitenden der Kooperationspartner hinsichtlich der Zielerreichung ganz überwiegend positiv. Die angestrebten Effekte wurden erreicht. Durch die Einrichtung des Paderborner Haus des Jugendrechts ist die Optimierung der bisherigen behördenübergreifenden Zusammenarbeit der Kooperationspartner gelungen. Insbesondere gelingt es in dieser besonderen Bearbeitungsform deutlich frühzeitiger, Kinder, Jugendliche und Heranwachsende mit Interventionsbedarf zu identifizieren und entsprechend frühzeitiger mit abgestimmten Maßnahmen entstehenden kriminellen Karrieren entgegenzuwirken. Ob durch diese organisatorischen und inhaltlichen Verbesserungen der Kooperationspartner die angestrebten Effekte in der Lebensentwicklung der Probanden erreicht werden können, hängt letztlich aber auch von der individuellen Persönlichkeit und der konkreten Lebenssituation der Probanden ab. Vor diesem Hintergrund darf der Anspruch an den Beitrag zur Delinquenzverhinderung und –reduzierung des Paderborner Haus des Jugendrechts nicht überhöht werden. Unzweifelhaft ist aber festzustellen, dass durch die Kooperation der Projektteilnehmer hierzu ein wichtiger Beitrag geleistet werden kann.

Zitate TN 02:

„Ich glaube, die Probanden merken, ob sie im Haus des Jugendrechts bearbeitet werden oder woanders.“

5.3 Nicht beabsichtigte positive und negative Nebenwirkungen

5.3.1 Positive Nebenwirkungen

Neben den o.a. angestrebten Effekten, konnten im Verlauf der Datenerhebungen auch Hinweise auf Aktivitäten und Effekte gewonnen werden, die in der Konzeption zum Haus des Jugendrechts nicht angestrebt wurden, die in einer Bewertung aber insgesamt zu begrüßen sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um Vorträge zum Paderborner Haus des Jugendrechts im Rahmen polizeilicher Dienstbesprechungen bzw. anlässlich von Netzwerktreffen in der JVA Bielefeld –Senne, Haft – Haus Ummeln, Besprechungen mit anderen, am Haus des Jugendrechts interessierten Kreispolizeibehörden, dem Austausch mit dem Jobcenter U25 Paderborn, Fortbildungsveranstaltungen für junge Staatsanwälte, gemeinsame Fortbildungen im Paderborner Haus des Jugendrechts und Hospitationen Justizvollzugsbeamter im Paderborner Haus des Jugendrechts. (vgl. hierzu ausführlich Jahresbericht 2015 zum Paderborner Haus des Jugendrechts, Ziffer 3.)

Es ist anzunehmen, dass die o.a. Aktivitäten und Effekte langfristig, ergänzend zu den originären Tätigkeiten und Zielen im Haus des Jugendrechts, wenigstens indirekt einen positiven Beitrag zur Delinquenzvermeidung und –verkürzung der Zielgruppe leisten.

5.3.2 Negative Nebenwirkungen

Im Verlauf der Datenerhebungen wurde zielgerichtet nach negativen Nebenwirkungen gefragt, die mit der Einrichtung des Paderborner Haus des Jugendrechts einhergegangen sein könnten. Insbesondere wurde hierbei ein Schwerpunkt auf die Erörterung der Frage gelegt, ob durch die vollständige bzw. teilweise Ausgliederung einzelner Mitarbeitender ins Paderborner Haus des Jugendrechts die guten „traditionellen“ Arbeitsabläufe/ Schnittstellen innerhalb der kooperationsbeteiligten Behörden beeinträchtigt worden sind. In diesem Kontext konnten Anhaltspunkte dafür gewonnen werden, dass die besondere Bearbeitungsform im Haus des Jugendrechts durchaus zu Beeinträchtigungen innerhalb der kooperationsbeteiligten Behörden führen kann, da durch die räumliche Ausgliederung (persönliche) Schnittstellen reduziert werden. In diesem Kontext ist es für die kooperationsbeteiligten Behörden wichtig, durch geeignete Strukturen und Maßnahmen die ebenfalls wichtigen, „traditionellen“ Anbindungen zu bewahren.

Zitat TN 03:

„Die Schnittstellen im eigenen Hause muss man schon im Auge behalten. Da muss man besondere Anstrengungen unternehmen, um die aufrecht zu erhalten, sonst kann der persönliche Kontakt etwas verloren gehen. Durch kleinere Maßnahmen (Persönliches Abholen der Post, regelmäßige Gespräche, etc.) ist es uns aber gelungen diese Schnittstellen weiter zu pflegen. Dieser kleine Nachteil wird von den Gewinnen und Vorteilen im Haus des Jugendrechts aber deutlich übertroffen.“

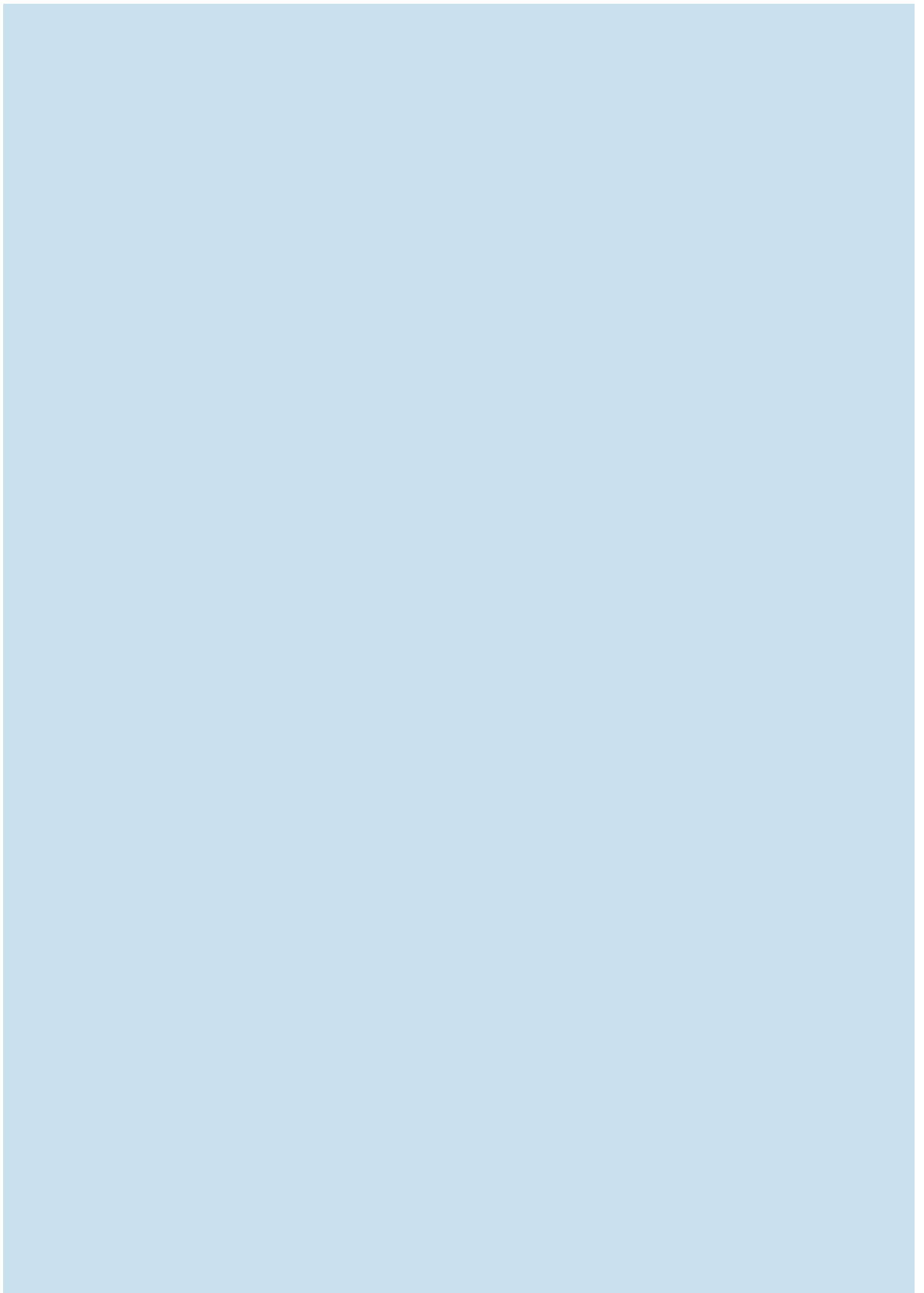
Zitat TN 04:

„Meine Befürchtungen haben sich nicht bestätigt. So wie es zur Zeit läuft ist es gut. Das Haus des Jugendrechts funktioniert und die Abläufe lassen sich gut mit den Bedürfnissen in unsrem Haus vereinbaren.“

Hinweise auf weitere negative Nebeneffekte durch die Einrichtung des Paderborner Haus des Jugendrechts konnten im Verlauf der Datenerhebungen nicht erlangt werden.

5.4 Handlungsempfehlungen

- Die Einrichtung des Paderborner Haus des Jugendrechts hat sich bewährt. Die Empfehlung auf Grundlage dieser Evaluation lautet daher, das Paderborner Haus des Jugendrechts dauerhaft einzurichten.
- Prüfen, ob die aktuelle personelle Ausgestaltung beibehalten werden kann bzw. soll. Es wird im Sinne der Weiterentwicklung des Paderborner Haus des Jugendrechts angeregt, innerhalb der beteiligten Behörden intensiv die Möglichkeiten einer personellen Erweiterung der Kooperation zu prüfen. Die Herausforderung liegt hierbei darin, das Paderborner Haus des Jugendrechts maximal zu stärken, ohne dabei Aufgaben und Anbindungen innerhalb der eigenen Organisation zu vernachlässigen.
- Anpassung der Geschäftsordnung zum Paderborner Haus des Jugendrechts bzgl. des Besprechungswesens (Herausnehmen der geschäftsführenden Hausbesprechung) und der Terminierung von Besprechungen (Schaffen von mehr Flexibilität).
- Das Teilziel 7 (Bis zum 23.01.2016 ist ein Verfahrensstandard zur Nachsorge nach Maßnahmen beschrieben und umgesetzt.) konnte bisher nur in Ansätzen bearbeitet werden. Dieses Teilziel sollte im weiteren Projektverlauf verstärkt bearbeitet und ausgestaltet werden.



Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Abteilung
Dezernat
Sachgebiet

Redaktion: KHK André Hallmanns
Telefon: (0221) 939-3233 oder Polizeinetz 07-224-3233
Telefax: (0221) 939-19-3233 oder Polizeinetz 07-224-19-3233

ZEVA@polizei.nrw.de

Impressum

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Telefon: (0221) 939-0
Telefax: (0221) 939-4119

landeskriminalamt.poststelle@polizei.nrw.de
www.lka.nrw.de

